

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Unterföhring

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz –BayAbfG–) sowie Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Unterföhring erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Unterföhring benutzt.
- 2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an der Abfallentsorgung der Gemeinde Unterföhring angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner.

Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle die Gemeinde entsorgt (Art. 3 Abs. 2 AbfG, § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG).

- 3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- 4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfallentsorgung, die Benutzung des Wertstoffhofes und sämtliche weitere Abfallarten ein.
- 2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Litern.

§ 5 Gebührensatz

- 1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

Fassungsvermögen Liter	pro Leerung €	jährlich €
60	2,30	59,00
80	3,10	79,00
120	4,60	119,00
240	9,00	234,00
360	13,50	350,00
660	24,70	640,00
1100	42,30	1.100

- 2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung eines Restmüllsackes beträgt jeweils 3,00 €.
- 3) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 100 l 25,50 €.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eingetreten ist.
- 2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes.
- 3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

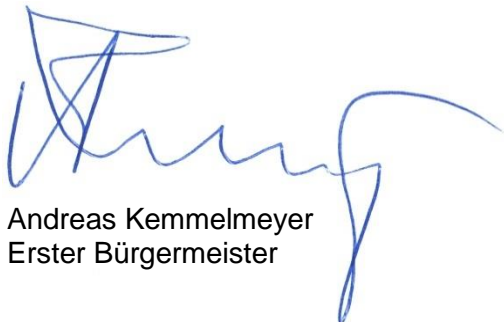
§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Bei Verwendung von Restmüllbehältern wird die Gebühr erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Jahresgebühr wird je zur Hälfte am 15.05. und 15.11. eines Jahres fällig, abweichend davon wird die Jahresgebühr auf Antrag am 01.07. eines Jahres fällig.
- 3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Gebühr jeweils zu den o. g. Terminen fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2009 außer Kraft.

Unterföhring, 14.12.2015
GEMEINDE UNTERFÖHRING



Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister